

## I. PREISBESTANDTEILE

### 1. Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle vom FVU bereitgestellte Leistung (Wärme für Raumheizung, Wassererwärmung etc.). Er richtet sich nach dem jeweiligen vertraglich vereinbarten Gesamtanschlusswert in kW.

### 2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge in kWh.

### 3. Vorhalte- und Messgebühr

Die Vorhalte- und Messgebühr ist das Entgelt für die Vorhaltung, Wartung und Ablesung der in den Anschlussanlagen installierten Messgeräte.

## II. TARIFE

### Tarif A

Der Tarif A gilt für alle Abnehmer, deren Anlagen-Anschlusswert bis 100 kW beträgt.

1. Grundpreis:	entfällt
2. Arbeitspreis:	0,03732 €/kWh
3. Vorhalte- und Messgebühr:	5,97 €/Monat

### Tarif B

Der Tarif B gilt für alle Abnehmer, deren Anlagen-Anschlusswert **100 kW** übersteigt und deren jährliche Vollbenutzungsstunden im Rahmen der üblichen Norm liegen.

1. Grundpreis:	20,07 €/kW Anschlusswert
2. Arbeitspreis:	0,02659 €/kWh
3. Vorhalte- und Messgebühr bei Anschlusswert/Monat:	
über 100 - 200 kW	9,56 €
über 200 - 400 kW	11,94 €
über 400 - 1.000 kW	16,13 €
über 1.000 - 2.500 kW	20,91 €
über 2.500 - 4.500 kW	23,89 €
über 4.500 - 8.000 kW	28,67 €
mehr als 8.000 kW	- nach Vereinbarung

### Sondereinbarungen

Für alle Abnehmer, deren Anlagen-Anschlusswert 100 kW übersteigt und deren Jahres-Vollbenutzungsstunden außerhalb der üblichen Norm liegen, sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

## III. HAUSANSCHLUSSKOSTENBEITRAG

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist gemäß § 10 Abs. 5 der AVB FernwärmeV berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung eines Hausanschlusskostenbeitrages zu verlangen, der auf Basis der tatsächlichen Baukosten ermittelt wird.

## IV. PREISÄNDERUNG

Die in den Tarifen A und B aufgeführten Preise beziehen sich auf den Preisstand April 1983. Sie verändern sich gemäß den nachstehenden Preisrevisionsformeln:

### Tarif A

$$\text{Arbeitspreis: } AP = AP_0 (0,1 + 0,4 \frac{L}{L_0} + 0,4 \frac{K}{K_0} + 0,1 \frac{HEL}{HEL_0})$$

$$\text{Vorhalte- und Messgebühr: } VM = VM_0 (0,2 + 0,4 \frac{L}{L_0} + 0,4 \frac{IM}{IM_0})$$

### Tarif B

$$\text{Grundpreis: } GP = GP_0 (0,2 + 0,4 \frac{L}{L_0} + 0,4 \frac{IM}{IM_0})$$

$$\text{Arbeitspreis: } AP = AP_0 (0,1 \frac{HEL}{HEL_0} + 0,9 \frac{K}{K_0})$$

$$\text{Vorhalte- und Messgebühr: } VM = VM_0 (0,2 + 0,4 \frac{L}{L_0} + 0,4 \frac{IM}{IM_0})$$

Dabei bedeuten:

GP	=	neuer Grundpreis
GP <sub>0</sub>	=	Grundpreis Stand April 1983
AP	=	neuer Arbeitspreis
AP <sub>0</sub>	=	Arbeitspreis Stand April 1983
VM	=	neue Vorhalte- und Messgebühr
VM <sub>0</sub>	=	Vorhalte- und Messgebühr Stand April 1983

L = neueste durchschnittliche bzw. die dem Abrechnungsmonat vorangegangene tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 laut Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser und Elektrizitätsunternehmen e. V.

L<sub>0</sub> = tarifliche Anfangsvergütung für Heizer in der Tarifgruppe 6 (siehe L); Stand April 1983: 7,06 €/h - 165 h im Monat

Aufgrund der Umstellung der Vergütungstabelle ab 01.07.2007 wurde auch die Bezeichnung der Tarifgruppe geändert. Die bisher gültige Anfangsvergütung in Tarifgruppe 6 wird ersetzt durch die neue Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2. Lohnvorteile irgendwelcher Art, die über den Stand vom April 1983 hinaus aufgrund des Tarifvertrags zusätzlich zur tariflichen Vergütung gewährt werden (z. B. Verkürzung der Arbeitszeit, Lohnzulagen, usw.), werden bei der Preisrevision entsprechend berücksichtigt.

K = neuer quartalsweise ermittelter Preis je Euro und Tonne SKE frei deutsche Grenze für Kraftwerkssteinkohle, veröffentlicht vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

K<sub>0</sub> = Basiswert für Kraftwerkssteinkohle frei deutsche Grenze (siehe K) : 38,54

- HEL = neuer durchschnittlicher bzw. der dem Abrechnungsmonat vorangegangene Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Gruppe Heizöl, leicht, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, in der Fachserie 17, Reihe 2 unter der lfd. Nr. 177, GP-Nr : 192026007
- HEL<sub>0</sub> = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Heizöl leicht; Stand April 1983: 69,3 (Basis 2005 = 100)
- IM = neuer durchschnittlicher bzw. der dem Abrechnungsmonat vorangegangene Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2 unter der lfd. Nr. 317, GP-Nr : 253
- IM<sub>0</sub> = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, Stand April 1983: 55,5 (Basis 2005 = 100)

**Kunden mit jährlicher Abrechnung**

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt für jeden Abrechnungszeitraum innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Für die an die Indices gebunden Preisbestandteile und Lohn gilt das arithmetische Mittel der Monate November des Vorjahres bis Oktober des laufenden Jahres.

**Kunden mit monatlicher Abrechnung**

Die Neuberechnung mit Anpassung der Preise erfolgt monatlich. Dabei werden die dem Abrechnungsmonat vorangehenden aktuell veröffentlichten Indices und Lohn herangezogen.

Abweichend von Ziffer 1. kann das FVU zusätzlich eine Revision des Grundpreises verlangen, wenn sich die Preisbildungsfaktoren um mehr als 10 %, bezogen auf die letzte Revision, verändert haben.

Abweichend von Ziffer 2. kann das FVU zusätzlich eine Revision des Arbeitspreises verlangen, wenn sich die Preisbildungsfaktoren um mehr als 10 %, bezogen auf die letzte Revision, verändert haben.

**V. WÄRMEMESSUNG**

Die Messung der abgenommenen Wärme erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen, falls der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Im übrigen gelten die §§ 20 und 21 der AVBFernwärmeV.

**VI. RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG**

- a) Die Rechnungslegung erfolgt unter Berücksichtigung der im Abrechnungszeitraum erfolgten Preisänderungen in der Regel nach Ablauf eines Kalenderjahres.
- b) Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von z. Zt. 2,56 € einschließlich der Mehrwertsteuer, berechnet.
- c) Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden banküblichen Zinssatzes berechnen.

**VII. ÄNDERUNG DES MESS- UND ABRECHNUNGSSYSTEMS**

Die in Ziffer V enthaltene Bestimmung über die Wärmemessung sowie die in Ziffer VI enthaltenen Bestimmungen über die Rechnungslegung und Bezahlung können von FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

---

# TARIFBLATT

- Preisstand April 1983 -